

sönlichkeit gewährleistet ist; gleichzeitig ist es ihre höchste Pflicht, durch eigenes Handeln zur Erhaltung des Friedens beizutragen. Dementsprechend erklärt die Verfassung in der Präambel und in weiteren Regelungen die *Sicherung des Friedens zum verbindlichen Handlungsprinzip*. Es wird bestimmt, daß der Weg des Friedens weiter beschritten wird (Präambel), daß die Macht des Volkes sein friedliches Leben zu sichern hat (Art. 4 und 7) und eine dem Frieden dienende Außenpolitik betrieben wird (Art. 6).

Die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit ist eine grundlegende, lebensnotwendige Voraussetzung für die weitere Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Sozialismus und Frieden gehören zusammen, bedingen sich gegenseitig. „Der erfolgreiche Schutz des Sozialismus und des Friedens erfordert die koordinierte Außenpolitik der sozialistischen Staaten, die gemeinsamen Anstrengungen aller Friedenskräfte im Kampf gegen den Imperialismus ... Die Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit erfordert auch von der Deutschen Demokratischen Republik die weitere Stärkung der Verteidigungsbereitschaft.“³³

Diesen Erfordernissen entsprechen das verfassungsmäßige *Recht und die Ehrenpflicht der Bürger der DDR zum Schutz des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften* (Art. 23). Dieser Verfassungsgrundsatz stellt — gegenüber allen bisherigen verfassungsrechtlichen Regelungen — eine neue Qualität dar: Der Schutz des sozialistischen Vaterlandes ist danach nicht nur eine gesetzliche Pflicht schlechthin, sondern eine Ehrenpflicht und ein verfassungsmäßiges Recht jedes Bürgers. Ein solches Recht kann es nur im sozialistischen Staat geben, in dem die Arbeiterklasse und die anderen Werktätigen erstmalig wirklich ihr Vaterland, das Vaterland der Arbeiter und Bauern, haben. „Mit dem Wehrdienst leisten die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung und Festigung des Friedens, zur Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und zum sicheren Schutz des Aufbaus und der Errungenschaften des Sozialismus vor jeglichen Angriffen seiner Feinde“ (§ 1 Wehrdienstgesetz).

Die Bürger der DDR gestalten in ihrem

Staat und durch ihn bewußt ihr eigenes Leben; sie haben ein gesichertes Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, auf Arbeit, auf soziale Sicherheit. Deshalb ist es auch nicht nur ihre Pflicht schlechthin, sondern eine Sache der Ehre und zugleich ihr Recht, den Frieden als höchstes Gut der Menschheit und damit zugleich das sozialistische Vaterland und die von ihnen selbst geschaffenen Errungenschaften gegen jeden Angriff der Gegner des Sozialismus zu schützen.

Unter den Bedingungen des Imperialismus ist eine solche verfassungsmäßige Regelung unmöglich. In den imperialistischen Staaten zwingt die Wehrpflicht die Arbeiter- und Bauernsöhne, eine ihnen klassenfremde und -feindliche Macht zu schützen und für sie Waffendienst zu leisten. Dort haben die Arbeiter und Bauern kein Recht auf Verteidigung ihrer Interessen, so wie sie kein gesichertes Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, auf Arbeit, auf soziale Sicherheit haben.

Zur Erfüllung des Rechts und der Ehrenpflicht zum Schutze des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften bestimmt die Verfassung, *daß jeder Bürger zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR entsprechend den Gesetzen verpflichtet ist*.

Die höchste Form der Verwirklichung dieses verfassungsmäßigen Auftrages ist der aktive Wehrdienst, der in der Nationalen Volksarmee, in den Grenztruppen bzw. in anderen bewaffneten Organen entsprechend den wehrdienstrechtlichen Bestimmungen der DDR (vgl. 4.3.1.) geleistet wird. Der Wehrdienst entspricht den gesellschaftlichen und persönlichen Interessen der Bürger. Er dient dem Wohle des werktätigen Volkes und ist eine grundlegende internationalistische Klassenpflicht. Die Waffe zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften zu tragen, d. h. Waffendienst zur Verteidigung des sozialistischen Staates zu leisten, ist ein Ehrendienst, der von der Gesellschaft hoch geachtet wird.

Auch während des aktiven Wehrdienstes besitzen die Bürger der DDR die Grund-

33 IX. Parteitag der SED. Programm... a. a. O., S. 63.